

## FAQ Master- Praxiszeit (ab PO 2017)

1	<p>Welcher Stundenumfang muss absolviert werden? 880 Stunden oder 400 Stunden in Vollzeit bzw. gelten die 880 Stunden allgemein oder nur wenn das Berufspraktikum parallel zum Masterstudium absolviert werden soll?</p>	<p>Die 880 Stunden beziehen sich auf das Berufspraktikum (BP). Die Praxiszeit im Master beträgt 400 Stunden, kann aber im Rahmen des BPs (dann 880 Stunden) absolviert werden.</p>
2	<p>Ist ein bereits absolviertes Berufspraktikum allgemeine Voraussetzung um sich Praxiszeit anrechnen zu lassen? (Beispielsweise, wenn das BP erst im Anschluss an das Masterstudium absolviert werden soll)</p>	<p>Nein, es muss noch kein BP absolviert worden sein. Die Praxiszeit im Master kann unabhängig vom BP absolviert werden.</p>
3	<p>Ist es möglich sich bereits vor dem Studium absolvierte Praxisstunden anrechnen zu lassen, wenn sie in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit absolviert wurden und der Arbeitgeber die sozialarbeiterische Tätigkeit im notwendigen Umfang bescheinigt? Und kann diese Tätigkeit auch im Ausland erbracht worden sein?</p>	<p>Nein, denn die Praxiszeit muss im Rahmen des Studiums (Modul 1) absolviert werden. Eine direkte Verknüpfung mit den begleitenden Lehrveranstaltungen ist nur so möglich.</p>
4	<p>Wie kann die Praxiszeit angerechnet werden bzw. welche Bescheinigung muss ich einreichen? Wo reiche ich diese ein?</p>	<p>Eine studiumsbegleitende Tätigkeit kann für die Praxiszeit (400 Stunden) im Master angerechnet werden. Hierzu muss das Formular Anrechnung von Leistungen ausgefüllt und eine Bescheinigung der Einrichtung muss beigefügt werden. Das Formular finden Sie in Studip → Prüfungsamt der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit → Dateien → Soziale Arbeit → Master PO2017 → Anerkennung_Anrechnung_von_Leistungen  Bitte reichen Sie das ausgefüllte Formular bei der Studiengangskoordination ein.</p>
5	<p><b>WICHTIG:</b> Praxiszeiten für das BP können nur anerkannt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit ein Ausbildungsplan erstellt wurde!</p>	<p>Bitte sehen Sie hierzu das Merkblatt unter „Prüfungsamt“ ein.</p>